

Synodalrat
Geschäftsstelle

Hertensteinstrasse 30
6004 Luzern
+41 41 417 28 80 Telefon
synodalrat@reflu.ch
www.reflu.ch

An die
Pfarrerinnen und Pfarrer
Präsidien der Kirchgemeinden
Präsidien der Teilkirchgemeinden
Sekretariate der Kirchgemeinden
Sekretariate der Teilkirchgemeinden
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Luzern, 2. März 2020

Coronavirus: Informationen und Empfehlungen für die Kirchgemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Schweiz haben sich mehrere Menschen mit dem Coronavirus infiziert (aktuell 36 Infektionsfälle). Der Bund führt in diesem Zusammenhang eine Informationskampagne und hat Ende letzter Woche eine Bundesverordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) erlassen, welche seit 28. Februar 2020, 14.00 Uhr in Kraft ist und vorläufig mindestens bis 15. März 2020 gilt. Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern hat mit Schreiben vom 29. Februar 2020 erste Informationen und Empfehlungen zum Coronavirus, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Gottesdiensten und weiteren kirchlichen Veranstaltungen, bekannt gegeben.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden weiteren Ausbreitung des Coronavirus auch im Kanton Luzern hat der Synodalrat einen Krisenstab (bestehend aus Dr. Urs Achermann, Geschäftsstellenleiter der Landeskirche; Dr. Lilian Bachmann, Synodalrätin; Sandra Winterberg-Lang, Kommunikationsverantwortliche der Landeskirche; Daniel Zbären, Geschäftsführer der Kirchgemeinde Luzern) eingesetzt, welcher aufgrund der aktuellen Situation zusammengekommen ist und die zu treffenden Massnahmen besprochen hat.

Das vorliegende Schreiben soll Ihnen zur Information, Orientierung und Hilfestellung in dieser aussergewöhnlichen Situation dienen und informiert über die im Einzelnen zu treffenden und umzusetzenden Massnahmen.

Ergänzend hierzu bitten wir Sie, regelmässig die aktuellen Informationen und Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) unter www.bag.admin.ch (Infoline 24 h: Telefon-Nr.: 058 463 00 00) und des Kantons Luzern unter www.lu.ch zu beachten. Für die Risikoabwägung und Bewilligung bei der Durchführung von Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an die kantonale Dienststelle Gesundheit und Sport (Telefon-Nr.: 041 228 73 84). Falls sich spezifische neue Erkenntnisse ergeben, die für kirchliche Belange relevant sind, werden wir Sie wieder neu informieren. Wir empfehlen Ihnen daher auch, unsere Website regelmässig aufzurufen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind insbesondere die folgenden Massnahmen angezeigt, um deren Umsetzung wir Sie bitten:

1. Generelle Vorsichtsmassnahmen

Das BAG hat heute neu seine Kampagne „So schützen wir uns!“ gegen die Ausbreitung des Coronavirus von Gelb auf Rot gewechselt und die bisherigen Hygiene- und Verhaltensregeln um drei neue erweitert. Um das Ansteckungsrisiko zu verringern, werden somit die folgenden Massnahmen empfohlen:

- Gründlich Hände waschen.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
- **Papiertaschentuch nach Gebrauch in geschlossenen Abfalleimer entsorgen.**
- **Auf Begrüssungen mit Händeschütteln oder Umarmungen ist zu verzichten.**
- **WICHTIG:** Bei Fieber und Husten zu Hause bleiben. Bleiben Sie bei Grippe-symptomen zu Hause, rufen Sie bei Bedarf Ihre Ärztin oder Ihren Arzt an und befolgen Sie deren bzw. dessen Anweisungen.
- **Nur nach telefonischer Anmeldung Arztpraxis oder Notfallstation aufsuchen.**

2. Besondere Vorsichtsmassnahmen bei älteren Menschen und Kindern

2.1. Ältere Menschen

Ältere Menschen sind vor allem vom Coronavirus gefährdet und daher besonders zu schützen. Nebst den allgemeinen Hygienemassnahmen sind besondere Vorsichtsmassnahmen bei älteren Menschen zwecks Risikovermeidung angebracht. Die Landeskirche empfiehlt in diesem Zusammenhang daher insbesondere folgende Massnahmen:

- Veranstaltungen und **Anlässe mit Personen im Pensionsalter** (z.B. Alterstreffen, Mittagstische) sind sorgfältig hinsichtlich Risiken abzuwägen. **In Zweifelsfällen** empfehlen wir, auf die Durchführung zu **verzichten**.

- Besuche sind für ältere Menschen wichtig. Von einem Kontakt zu älteren Menschen ist daher im jetzigen Zeitpunkt nicht abzuraten. Hygienevorschriften sind dabei streng einzuhalten und die Anzahl Personen beim Besuch auf das Minimum zu beschränken.

2.2. Kinder

Kinder sind bei einer Ansteckung zwar gesundheitlich weniger bis kaum gefährdet, dennoch sind insbesondere beim Religionsunterricht und Anlässen mit Kindern die aktuellen Empfehlungen der kantonalen bzw. kommunalen Behörden abzuklären und mit den zuständigen Verantwortlichen zu koordinieren. Auch bei Kindern ist wegen des näheren Kontakts mit ihnen besonders auf die Einhaltung der Hygienemassnahmen zu achten.

3. Betriebliche Massnahmen für Behörden und Mitarbeitende

3.1. Homeoffice

Sofern sich das Coronavirus weiter ausbreitet, so könnte die Situation eintreten, dass Mitarbeitende der Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation sowie weitere kirchliche Engagierte zu Hause bleiben müssen. Es empfiehlt sich daher, dass die Kirchgemeinden in einer Liste festhalten, welche Anwesenheiten und Tätigkeiten für sie unverzichtbar sind (z.B. Betreuung von seelsorgerischen Notfällen sowie Beerdigungen durch Pfarrpersonen). Zudem sollten Massnahmen getroffen werden, um von zu Hause aus arbeiten zu können (E-Mail; Memory-Stick; Telefonumleitungen etc.). Sofern sich die Situation verschärft, kann die Landeskirche aufgrund der Weisungen der eidgenössischen und kantonalen Behörden Homeoffice-Arbeit umsetzen.

3.2. Kontaktperson in der Kirchgemeinde

Des Weiteren sollten die Kirchgemeindepräsidien oder eine von ihnen bestimmte Kontaktperson in regelmässigem Kontakt mit den örtlichen Behörden stehen sowie die Kommunikation innerhalb der Kirchgemeinde gewährleisten.

3.3. Krankheitsmeldungen

Wie bereits vorstehend erwähnt, sollen Mitarbeitende und Behördenmitglieder bei Grippe-symptomen (Fieber und Husten) zu Hause bleiben. Sie haben dies der Kirchgemeinde bzw. der bezeichneten Kontaktperson umgehend zu melden. Ebenso haben Mitarbeitende zu melden, sofern Angehörige oder Personen im engen Umfeld am Coronavirus erkrankt sind. Die Arbeitgeberin entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

3.4. Verzicht auf nicht notwendige Aktivitäten und Personenkontakte

Insbesondere in der aktuellen und akuten Phase des Coronavirus bitten wir Sie, sich auch in betrieblicher Hinsicht nur auf die notwendigen Aktivitäten im Betrieb zu beschränken. Verringern Sie Personenkontakte und beschränken Sie diese auf das Notwendige, um die Aufrechterhaltung des Betriebs sicherzustellen.

Bei notwendigen Anlässen wie Besprechungen oder Sitzungen halten Sie sich bitte an die allgemeinen Verhaltensmassnahmen, wählen Sie einen grossen Raum, den man gut lüften kann und halten Sie nach Möglichkeit einen Abstand von ca. 2 Metern zu den anderen Teilnehmenden ein. Gestalten Sie Pausen individuell anstelle gemeinsam.

4. Bewilligungspflicht von Gottesdiensten und weiteren kirchlichen Veranstaltungen

Die Landeskirche hat mit ihrer Mitteilung vom 29. Februar 2020 betreffend die Umsetzung der Massnahmen des Bundesrats und des Kantons Luzern in Bezug auf die Durchführung von Gottesdiensten und weiteren Veranstaltungen informiert und Empfehlungen abgegeben. Auf diese Mitteilung, die nach wie vor gültig ist, wird hier verwiesen.

Im Wesentlichen ist Folgendes zu beachten:

- Die **Kirchgemeinden bzw. die Teilkirchgemeinden** haben aufgrund der kantonalen Weisung für jeden bevorstehenden Gottesdienst und jeder sonstigen kirchlichen Veranstaltung (unter Angabe von Zeit und Ort) eine Bewilligung zu deren Durchführung bei der **Dienststelle Gesundheit und Sport** einzuholen. Dies kann vorgängig telefonisch unter der **Telefon-Nr.: 041 228 73 84** gemeldet werden und anschliessend schriftlich erfolgen. Die Dienststelle wird aufgrund einer Risikoabwägung eine Erlaubnis unter Auflagen nach Möglichkeit erteilen.
- **Verantwortlich und zuständig** für die Einholung dieser Bewilligung sind die jeweiligen Kirchgemeinden bzw. Teilkirchgemeinden. Sofern diese kirchliche Räumlichkeiten Dritten für Veranstaltungen überlassen, so sind die jeweiligen Veranstalter verpflichtet, die Bewilligung einzuholen und der Kirch- bzw. Teilkirchgemeinde vorgängig vorzulegen. Ohne diese Bewilligung darf die Veranstaltung nicht durchgeführt werden. Ein Verstoss gegen die kantonale Anordnung ist gemäss Art. 83 Abs. 1 lit. j des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz; SR 818.101) strafbar.
- Veranstaltungsverantwortliche (Kirchgemeinden und Teilkirchgemeinden, Pfarrpersonen oder sonstige Verantwortliche) sind gebeten, sich regelmässig darüber zu informieren, ob Gottesdienste oder andere kirchliche Anlässe zu verschieben oder abzusagen sind.

5. Verhaltensempfehlungen für die kirchliche Praxis

Mit Mitteilung vom 29. Februar 2020 hat der Synodalrat verschiedene besondere Verhaltensempfehlungen für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen abgegeben. Auf diese wird verwiesen.

Ergänzend zu jenen Empfehlungen wollen Sie bitte Folgendes beachten:

- Bitte verzichten Sie auf die Feier des Abendmahls und den Austausch des Friedensgrusses.
- Bei den Kasualien führen Sie diese nach Möglichkeit individuell und in kleinstem Rahmen durch.
- Unterstützen Sie die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen mit interner Information wie z.B. dem Aufhängen von Plakaten und Kampagneninformationen und der Aufschaltung dieser auf Ihrer Homepage.
- Die Seelsorge muss insbesondere auch in einer Krisenlage wie der vorliegenden sichergestellt sein. Wir bitten Sie daher, die erforderlichen Schutzvorkehrungen für den Einsatz der Seelsorgenden zu treffen (u.a. regelmässige Information, Einrichten eine Seelsorge-Hotline etc.).

Insgesamt appellieren wir an die Eigenverantwortung und Verantwortung jedes Einzelnen, sich schützend und vorsorgend gegenüber seinen Mitmenschen zu verhalten.

Wir hoffen, Sie mit diesen Informationen und Empfehlungen betreffend Verhaltensmassnahmen dieser besonderen Situation entsprechend unterstützen zu können. Der Synodalrat ist mit den zuständigen Behörden des Kantons Luzern in engem Kontakt und Austausch. Bei einer veränderten Situation der aktuellen Lage werden wir Sie selbstverständlich umgehend neu und situationsgerecht informieren. Für weitere Informationen oder sofern Sie Fragen haben sowie weitergehenden Unterstützungsbedarf in diesem Zusammenhang haben, so stehen Ihnen die folgenden **Kontaktpersonen** zur Verfügung:

- **Für die Kirchgemeinde Luzern: Herr Daniel Zbären**, Geschäftsführer der Reformierten Kirche Luzern, Telefon-Nr.: 041 227 83 14; daniel.zbaeren@reflu.ch.
- **Für die übrigen Kirchgemeinden im Kanton Luzern: Herr Urs Achermann**, Geschäftsstellenleiter der Evangelisch-Reformierten Landeskirche, Telefon-Nr.: 041 417 28 81; urs.achermann@reflu.ch.

Freundliche Grüsse

Dr. Lilian Bachmann

Synodalrätin in Vertretung der Synodalratspräsidentin

Dr. Urs Achermann

Geschäftsstellenleiter